

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Bebauungsplan S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke

1. Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

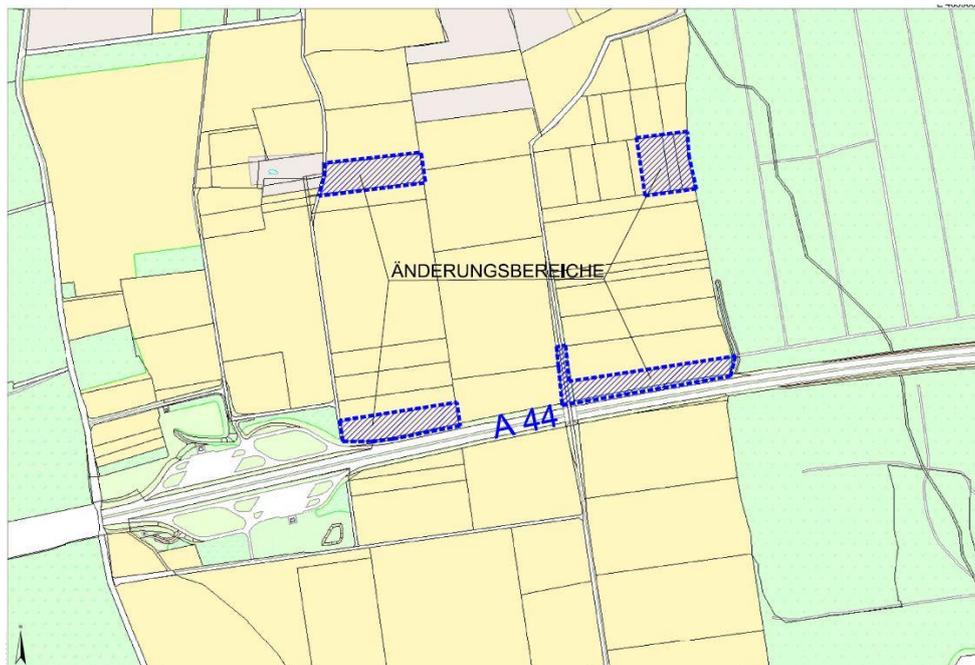
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen am 13.12.2016 und 29.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerativer Energie - der Stadt Geseke mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einer Photovoltaikanlage zu schaffen (13.12.2016).
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören (29.06.2017).

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. i.S. 2193) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke liegt im Bereich nördlich der BAB 44. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Autobahn an.

Städtebauliches Ziel der Stadt Geseke ist es, eine Fläche für regenerative Energie (Photovoltaik) auszuweisen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom **27.07.2017 bis 29.08.2017** einschl. bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke, während der Dienststunden montags – freitags von 08:00 – 12:00 Uhr, montags, dienstags sowie donnerstags von 14:00 – 16:00 Uhr, durch Darlegung der Ziele und des Zwecks der Planung. Während dieser Zeit haben die Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse post@geseke.de vorgebracht werden.

Für das Plangebiet wurden folgende umweltbezogene Informationen erstellt:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung mit Aussagen zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Arten
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien an der BAB 44

Die o. g. Gutachten sind inhaltlich Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke.

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch u. menschliche Gesundheit		
Schall- und Schadstoffemissionen	Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Erholung	Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt		
Tiere	Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen: Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrich-	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

	<p>tung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig in Anspruch genommene Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.</p> <p>Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetationsbestände auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.</p>	
Pflanzen	<p>Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>

	<p>Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden - nichts gelagert wird - keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden. 	
Klima und Luft		
	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderung verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Wasser		
	<p>Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft	<p>Durch den Erhalt der Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes können maßgebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden. Um u. a. eine Blendwirkung auszuschließen, wird die max. zulässige Höhe auf 3,00 m über vorhandenem Gelände festgesetzt. Damit besteht bei einer Anlagenhöhe von ca. 2,50 m ein gewisser Spielraum für die Ausrichtung und Anpassung der Tische an das Gelände.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur	<p>Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.</p>	<p>Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung</p>

Boden	Vorhabenbedingt wird es lediglich im Bereich des Versorgungsgebäudes kleinflächig zur Versiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Fläche	Mit dem geplanten Vorhaben finden keine signifikanten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar. Die temporäre Inanspruchnahme ist gemäß BNatSchG nicht eingriffsrelevant, da die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.	Umweltbericht B. Mestermann Büro für Landschaftsplanung

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normkontrollantrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW angeordnet, folgende Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 13.12.2016 und 29.06.2017 öffentlich bekannt zu machen:

- I. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerativer Energie - der Stadt Geseke mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einer Photovoltaikanlage zu schaffen (13.12.2016).

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange zu hören (29.06.2017).

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird bestätigt,

- dass der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke für die Aufstellung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke nördlich der BAB 44 ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan S 6 - Sondergebiet regenerative Energie - der Stadt Geseke ordnungsgemäß zustande gekommen ist;
- dass in der Präambel diese zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereitete Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerative Energie- der Stadt Geseke und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Daten der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Geseke eingesetzt und
- dass der Wortlaut der Beschlüsse zur Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes S 6 - Sondergebiet regenerative Energie -der Stadt Geseke und zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit den Beschlüssen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 13.12.2016 und dem 29.06.2017 übereinstimmen.

Geseke, den 17.07.2017

gez. **Dr. Remco van der Velden**

Bürgermeister